

Art. 14, Erl. 3 a, b

a) Durch den Befehl Nr. 2 der SMAD vom 10. 6. 1945 wurden nicht nur die politischen Parteien wieder zugelassen, sondern gleichzeitig gestattet, »freie Gewerkschaften und Organisationen zur Wahrung der Interessen und Rechte der Werktätigen« zu bilden. Am 13. 6. 1945 wurde als Einheitsgewerkschaft der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB) gegründet. In ihm gewannen bald die Funktionäre der SED die Oberhand. Nach § 4 Gesetzbuch der Arbeit vom 12. 4. 1961³ sollen die Werktätigen zwar das Recht haben, sich zur Wahrung ihrer Interessen in den Gewerkschaften zusammenzuschließen. Doch in den folgenden Absätzen ist nur noch vom FDGB die Rede. Er wird als die einzig zulässige Form des Zusammenschlusses angesehen.

b) Bereits in seiner Satzung vom 3. 9. 1950 erkannte der FDGB die führende Rolle der SED an⁴. In der Präambel der jetzt geltenden, am 18. 6. 1955 beschlossenen Satzung heißt es zunächst, der FDGB sei die Klassenorganisation der in der »DDR« herrschenden Arbeiterklasse, die im festen Bündnis mit den werktätigen Bauern stehe, dann wörtlich: »Die Gewerkschaften anerkennen die führende Rolle der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des marxistisch-leninistischen Vortrupps der deutschen Arbeiterklasse«⁵. Der FDGB ist als größte Massenorganisation die wichtigste Transmission zur Übermittlung des Willens der Partei auf das Volk⁶. Aufgabe des FDGB ist es vor allem, die »Wettbewerbs- und Aktivistenbewegung zu organisieren und die Arbeiter und Intelligenz für den erfolgreichen Kampf und die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes zu gewinnen«. Weiter soll er »die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins, die neue Einstellung zur Arbeit, die Arbeitsdisziplin und die Arbeitsmoral fördern«⁷. Er soll »Schule des Sozialismus« sein und den Kampf um den wissenschaftlich-technischen Höchststand, die Aneignung allseitiger Kenntnisse und eine hohe sozialistische Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin zur weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität fördern (§ 4 Abs. 2 Gesetzbuch der Arbeit). Damit wird der FDGB zu einem wesentlichen Faktor bei der Erfüllung der wirtschaftlich-organisatorischen und der kulturell-erzieherischen Funktion des Staates (-* Erl. 3 zu Art. 3). Weil der Staat als Eigentümer fast aller Produktionsmittel (-> Erl. zu Art. 25) gleichzeitig Arbeitgeber nahezu aller in der Wirtschaft Tätigen ist, ist der FDGB der Gehilfe des Arbeitgebers, also keine echte Gewerkschaft. Die kommunistische Lehre behauptet zwar, die Funktion einer Gewerkschaft als Wahrer der Interessen der Arbeiterschaft habe sich unter den veränderten ge-

3 GBl. IS. 27

4 Unrecht als System, Teil II, Dokument 303

5 Unrecht als System, Teil III, Dokumente 329 und 330

6 Gleitze, Koalitionsfreiheit und gewerkschaftliche Betätigung, a. a. O.

7 Neues Deutschland Nr. 35 vom 9. 2. 1958 - Unrecht als System, Teil III, Dokument 331